

überreicht von



Schnelles Zahlen der Bundessteuern lohnt sich nicht mehr

Das Finanzdepartement hat entschieden, für das Kalenderjahr 2017 den Vergütungszins für vorzeitig entrichtete Beträge der direkten Bundessteuer auf null zu setzen. Damit reagiert das EFD auf das anhaltend tiefe Zinsniveau und die Negativzinsen. Der Verzugszins für zu spätes Zahlen der Steuern belässt der Bund bei 3%. (Quelle: Eidg. Finanzdept.)

Keine Pflicht zur digitalen Signatur mehr

Am 27. September 2016 hat die Steuerverwaltung informiert: Eine digitale Signatur auf Rechnungen, die per PDF verschickt werden, ist kein Muss mehr. Dank der neuen Präzisierung der Steuerverwaltung ist die elektronische Rechnung jetzt gleichgestellt mit der Papierrechnung. Vorausgesetzt, die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung gemäss Obligationenrecht sind erfüllt, können Unternehmen in Zukunft auf die digitale Verschlüsselung beim Übermitteln und Aufbewahren

der Rechnungen verzichten. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung) ■

Verrechnungssteuer: Keine Verzugszinsen mehr für verspätete Meldung

Grundsätzlich unterliegen Dividendenzahlungen auf Aktien, Stammanteilen, Genossenschaftsanteilen sowie Partizipations- und Genussscheinen der Verrechnungssteuer von 35%. Im innerschweizer Konzernverhältnis oder bei einer Holdingstruktur kann die Verrechnungssteuer auf Dividenden durch Meldung entrichtet werden. Das sogenannte Meldeverfahren wird aber nur dann bewilligt, wenn das Formular 103 zusammen mit dem Formular 106 innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende eingereicht wird.

Im Januar 2011 hat das Bundesgericht in einem Entscheid festgelegt, dass die **fristgerechte** Einreichung der Formulare für das Gesuch um Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer für eine Gutheissung der Meldung entscheidend sei. Bei verspäteter Einreichung der Formulare würde die Verrechnungssteuer mit Ver-

zugszins von 5% und allenfalls einer Busse nachträglich eingefordert. Diese Praxis hat bei Unternehmen zu unliebsamen und unvorhergesehenen Liquiditätsabflüssen geführt.

Am 20. Sept. 2016 hat nun der Ständerat eine rückwirkende Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes beschlossen. Diese Anpassung führt dazu, dass eine verspätete Meldung von Dividenden keine Verzugszinsen mehr auslöst, sondern eine Busse oder Geldstrafe. Die bevorstehende finale Abstimmung der Bundesversammlung ist als Formalität anzusehen. Deshalb sollten praktisch alle offenen Fälle mit der Anpassung des Schweizer Verrechnungssteuergesetzes, welches in den nächsten Monaten in Kraft treten sollte, gelöst werden. ■

Was ist eigentlich «überschüssiges Eigenkapital»?

Unternehmen dürfen im Rahmen der direkten Bundessteuer Fremdkapitalzinsen als geschäftsmässig begründeten Aufwand geltend machen. Die Unternehmenssteuerreform III sieht nun als Erweiterung

die **zinsbereinigte Gewinnsteuer** vor.

Dies bedeutet, dass künftig neu auch **kalkulatorische Zinsen** auf dem Eigenkapital **als Finanzierungskosten** in Abzug gebracht werden können. Die Schaffung dieser Möglichkeit wird mit Opportunitätskosten begründet. Weil das im Anlagevermögen investierte Kapital nicht am Kapitalmarkt angelegt werden kann, kann ein Unternehmen deshalb keinen Zinsertrag erzielen. Die Opportunitätskosten durch den Verzicht auf einen Zinsertrag am Kapitalmarkt sollen nun steuerlich mittels kalkulatorischer Zinsen ausgeglichen werden. ■

Sicheres Cloud-Computing in Europa: US-Behörde darf keine europäischen Mails erhalten

In dem international viel beachteten Prozess zwischen den US-Behörden und dem Unternehmen Microsoft betreffend der Herausgabe von auf Servern im Ausland gespeicherten Daten, hat Microsoft vor einem Berufungsgericht Recht erhalten. In dem Prozess ging es um einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss in einem Strafverfahren, in welchem Microsoft angewiesen wurde, E-Mails, welche auf Servern der Microsoft-Tochtergesellschaft in Irland gespeichert waren, an die Strafverfolgungsbehörden in den USA auszuhändigen.

Vorausgegangen war ein Entscheid eines Gerichts, das der Auffassung war, dass amerikanische Firmen Daten ihrer Tochterfirmen herausgeben müssen, auch wenn sich die Server im Ausland befinden.

Dieser Entscheid wurde nun widerrufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Daten den Gesetzen des jeweiligen Landes unterliegen, in dem sie gespeichert sind, und zwar auch dann, wenn es sich um US-Unternehmen oder Tochtergesellschaften von US-Konzernen handelt.

Zusammengefasst bedeutet dieser Entscheid, dass der Zugriff auf gespeicherte Daten durch amerikanische Strafverfolgungsbehörden keinen anderen Regeln unterliegen, als sie für europäische Behörden gelten. ■

Wer beweist das Zustandekommen eines Arbeitsvertrags?

Arbeitsverträge können auch mündlich geschlossen werden oder sie ergeben sich aus den Umständen. Bei Streitigkeiten stellt sich die Frage, wer beweisen muss, dass ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist.

Gemäss Bundesgericht und ZGB trägt die Beweislast für eine Tatsache, wer aus ihr Rechte ableiten will. Wer daher Lohnansprüche aus einem Arbeitsverhältnis ableitet, hat zu beweisen, dass ein

Arbeitsvertrag besteht. Ein Arbeitsvertrag hat die Eigenschaften der Arbeitsleistung, das Motiv der Entlohnung, die Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation mit Weisungsbefugnis des Arbeitgebers und ist eine Dauerbeziehung. Ein Arbeitsvertrag liegt nur vor, wenn diese charakteristischen Merkmale gegeben sind. (Quelle: BGE 4A_504/2015 vom 28.1.16) ■

Zweimal umsteigen ist zumutbar

Fahrkosten können nur als Gewinnungskosten geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige das günstigste Verkehrsmittel benutzt, um sich zum Arbeitsplatz zu begeben.

Die Kosten für das Privatauto werden nur zugelassen, wenn die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für den Steuerpflichtigen nicht zumutbar ist. Das Kantonsgericht VD hat jetzt entschieden, dass ein zweimaliges Umsteigen und das Benutzen von zwei verschiedenen Verkehrsmitteln (Zug und Bus) zumutbar sei. (Quelle: Kantonsgericht VD, FI.2015.0117 vom 29.02.16)

Bussen sind auch für juristische Personen nicht abzugsfähig

Das Bundesgericht hat erneut entschieden, dass Bussen mit Strafcharakter

gegen juristische Personen nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand abzugsfähig sind.

Dies gilt auch für Bussen aus dem Ausland und für Strassenverkehrsbussen.

Der Entscheid stellt somit die juristische Person der natürlichen Person gleich. Eine natürliche Person kann Bussen auch nicht abziehen. (*Quelle: BGE 2C_916/2014 vom 26.9.2016*) ■

Grenzen des Pikett-diensts vom Bundesgericht geregelt

Ein Oberarzt klagte vor Bundesgericht, dass er eine Vergütung für geleisteten Bereitschaftsdienst zugebilligt hätte. Der Arzt war im Rahmen des Bereitschaftsdienstes verpflichtet worden, innerhalb von 30 Minuten im Spital zu sein. Die 30-Minuten-Regel erlaubte es ihm, sich frei ausserhalb des Spitals zu bewegen. Deshalb gilt dieser Bereitschaftsdienst nicht als Pikettdienst und muss nicht wie normale Arbeitszeit entschädigt werden. Der Bereitschaftsdienst kann mit Zulagen zum üblichen Lohn bezahlt werden. (*Quelle: BGE 8C_739/ 2015 vom 31.03.16*) ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.